

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 13 (1933-1934)
Heft: 1

Artikel: Verfassung und Faschismus
Autor: Burckhardt, Walther
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfassung und Faschismus.

Von **Walther Burckhardt**, Bern.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat in der letzten Nummer eine bedeutungsvolle Frage behandelt und auch meine Ansicht darüber erwähnt: die Erneuerung der Verfassung und den dazu führenden Weg. Es sei mir gestattet, mich in kurzen Worten noch einmal darüber zu äußern.

Wenn man die Erneuerung einer Verfassung ins Auge faßt, stellen sich zwei verschiedene Fragen: 1. welche neue Verfassung man anzustreben, und 2. wie man diese neue und bessere Verfassung an Stelle der geltenden in Kraft zu setzen habe; die erste Frage betrifft den Inhalt, die zweite die Einführung der neuen Verfassung. Ich nehme diese zweite voraus.

Man kann sie als juristische und als politische Frage auffassen; denn sie ist beides. Die juristische Frage lautet: Wie kann n a c h R e c h t s g r u n d s ä t z e n eine neue Verfassung verbindlich werden? Und darauf antwortete ich und antworte ich noch heute: Für die juristische Betrachtung ist jede neue Verfassung die Gründung eines neuen Staatsgebäudes; mit jeder neuen Verfassung fängt die positive Rechtsordnung des Staates wieder von vorne an. Nicht als ob die neue Verfassung notwendig a l l e s ändern müßte und bei einer Änderung des Unterbaues auch vom Oberbau kein Stein auf dem andern bleiben könnte; sondern weil mit der Verfassung alles ändern k a n n und mit dem neuen Grundgesetz alles, auch wenn es gleich bleibt, eine neue Grundlage erhält. Wenn das Grundgesetz einmal besteht, bestimmt e s, wie alles andere Recht entsteht; insbesondere wer befugt ist, verbindliche Gesetze zu machen; was nicht der Verfassung entspricht, ist unverbindlich, weil es diesem obersten Gesetz nicht entspricht. Wie aber die Grundgesetze selbst, die Verfassungen also, zu machen seien, um verbindlich zu sein, darüber kann es nicht wieder ein Rechtsgesetz geben, weil sonst nicht die Verfassung das oberste, letztlich maßgebende Gesetz wäre, sondern diese, die Entstehung der Verfassungen selbst regelnde Ordnung; etwa wie die Bundesverfassung die oberste Ordnung und deshalb auch das einzige wirkliche G r u n d g e s e t z ist, weil sie bestimmt, wie die kantonalen Verfassungen zu bilden sind. J u r i s t i s c h ist die Erneuerung der Verfassung ein Vorgang, der rechtlicher Regelung nicht zugänglich ist, weil er die Grundlage des Rechts selbst ergreift. Mit andern Worten: Solange eine Verfassung gilt, ist es, nach dieser Verfassung, Rechtspflicht jedes Bürgers, danach zu handeln; aber d a ß sie, sie und nicht eine andere, gelten solle, ist nicht eine rechtliche Pflicht; die Frage, welche Verfassung in Kraft zu halten oder zu setzen sei, ist nicht eine nach Rechtsgrundsätzen zu entscheidende Frage; also nicht eine juristische, sondern eine sittliche und politische Frage.

Als solche sei sie hier noch in einigen Worten erwogen. Eine Verfassung in ihrer Grundlage zu ändern, ist immer ein verantwortungs-

volles Unternehmen. Die Geschichte lehrt allerdings, daß es oft ohne das Bewußtsein dieser Verantwortung unternommen worden ist; aber sie lehrt auch, wie gefährlich es ist, eine bestehende Verfassung umzustürzen, ohne den festen Plan einer neuen und ohne sichere Aussichten für die Verwirklichung dieses Planes zu haben. Die Anarchie ist die schlimmste aller Verfassungen, weil sie gar keine ist. Jede bestehende Verfassung hat für sich, daß sie besteht; jede neue gegen sich, daß sie noch nicht besteht. Wenn die Gemeinschaft einmal den festen Boden des geltenden Verfassungsrechtes verläßt und sich auf das wogende Meer der Meinungen hinaus begibt, hat jeder gleichviel Recht, das Schiff zu steuern, und festes Land wird man nur wieder erreichen, wenn man sich über die Richtung der Fahrt einigen oder aber eine stärkere Partei sich des Steuers bemächtigen und die andern Inzassen in den Kielraum oder über Bord werfen kann. Denn es gibt auf Erden mehr offene See als festes Land; ein steuerloses Schiff kann nicht auf glückliche Fahrt und gute Landung rechnen.

Unsere Vorschriften über die Verfassungsrevision sind nun in der Tat nicht vollkommen; das Volk, auch die Mehrheit des Volkes, kann keinen Gesamtentwurf zu einer neuen Verfassung aufstellen; es kann nur dazu anregen, und muß hinnehmen, was die Bundesversammlung für gut findet, auszuarbeiten; darüber allein wird abgestimmt. Auch Teilentwürfe können die Initianten nur in Konkurrenz mit der Bundesversammlung vor das Volk bringen. Das ist die geltende rechtliche Ordnung. Aber es ist doch kein Zweifel, daß, wenn das Volk weiß, was es will, es seinen Willen auch durchsetzen kann und durchsetzen wird; sei es mit Hilfe der Neuwahl der Bundesversammlung, die stets vorgeschrieben ist, wenn das Volk die Gesamtrevision verlangt hat; sei es mit Hilfe des Petitionsrechts, von dem in den Kantonen schon oft wirkungsvoller Gebrauch gemacht worden ist; vielleicht auch durch die Presse. Die Partei, die eine Gesamtrevision verlangt, muß doch die neue Verfassung, wenigstens in den Umrissen entwerfen, und auf dieser „Plattform“ wird die Revision beschlossen. Ohne solchen festumrissenen Vorschlag die Revision zu beschließen, wäre ein planloses Wagnis.

- Und deshalb muß man sich an diese Vorschriften über das Revisionsverfahren halten, solange sie nicht selbst revidiert worden sind; und nicht neue improvisieren, über die kein Einverständnis besteht. Möge man diese Pflicht juristisch charakterisieren, wie man wolle; es ist für uns eine politische Pflicht, die geltenden Revisionsvorschriften solange irgend möglich zu beobachten, weil über diesen Weg der Revision allgemeines Einverständnis besteht und über keinen andern.

Es ist dafür aber noch ein anderer Grund, und der führt uns auf die zweite Frage: der Weg entspricht, das kann man nicht bestreiten, der demokratischen Idee: die Mehrheit des Volkes entscheidet nicht nur über die Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung; sie kann sie tatsächlich

auch positiv gestalten helfen und wenn sie nur deutlich will, diejenige Verfassung erhalten, die sie haben will.

Über diesen demokratischen Grundsatz aber sind wir Schweizer wiederum einig, und er ist eine der Voraussetzungen unserer staatlichen Einheit. Einig sind wir nicht bloß darüber, daß der Grundsatz in der geltenden Verfassung vorgeschrieben ist; das wäre wenig; sondern einig auch darüber, daß er jeder Verfassung, auch jeder zukünftigen, zugrunde liegen muß, und daß die Verfassung, was ja rechtlich immer möglich wäre, nie auf einen andern als diesen demokratischen Boden gestellt werden soll.

Ein Volk bildet einen Staat nicht nur deshalb, weil es einer Verfassung unterstellt ist. Das ist juristisch, staats- und völkerrechtlich allerdings entscheidend; aber nicht politisch. Solange ein Volk unter einer Verfassung lebt, ist es im Rechtssinn ein Staat. Aber politisch gesprochen ist es doch nur das Volk eines Staates, wenn die bleibenden Voraussetzungen gegeben sind, daß es unter einer Verfassung lebe; wenn es ein Volk nicht nur deshalb ist, weil es jetzt, zufällig einer Verfassung, einem staatlichen Zwangsapparat unterstellt ist, sondern wenn es, umgekehrt, ein und dieselbe Verfassung hat, weil es ein Volk sein will. Damit aber diese Gewißheit und diese politische Grundlage bestehe, muß die überwiegende Masse des Volkes über gewisse Grundsätze einig sein, als über die bleibenden Grundlagen des Staates, die in keinem Verfassungskampfe und in keiner sozialen Umwälzung in Frage gestellt werden sollen. „Le bloc des idées incontestables“, wie der Franzose Hauriou sagt. In diesem Einverständnis über gewisse unverrückbare Maximen der staatlichen Ordnung besteht der Grundpakt, der jeder staatlichen Gemeinschaft zugrund liegt; der Pakt der Treue, den keine rechtliche Sanktion schützt, der nur auf dem gegenseitigen freien Vertrauen beruht; der aber nicht verletzt werden kann, ohne daß die Grundfesten des Staates erschüttert und die Existenzberechtigung des Staates in Frage gestellt wird.

Zu diesen Grundmaximen des schweizerischen Staates, von denen jeder Schweizer überzeugt sein muß, daß jeder andere sie freiwillig und getreu einhalten wird, auch wenn er zufällig die Macht hätte, sie zu unterdrücken, gehört die demokratische Idee, die Mehrheit soll über die Verfassung entscheiden; eine Minderheit soll der Mehrheit nicht das Gesetz machen.

Es ist nicht der einzige Artikel unseres stummen, aber starken Grundpactes; ein zweiter ist, daß jedem Stamme seine Eigenart gewahrt bleiben soll und keiner versuchen soll, sie dem andern zu nehmen, auch wo er es könnte; insbesondere nicht die Landessprache je in ihrem überlieferten Geltungsbereich; und daß ebensowenig eine Konfession die andere oder eine religiöse Überzeugung die andere gewaltsam unterdrücken soll. Der schweizerische Staat kann nicht bestehen, wenn die Konfessionen oder Weltanschauungen sich feindlich bekämpfen und wenn ein Kulturgebiet das andere zu erobern sucht. Als vielsprachiger und vielstämmiger Staat kann die

Schweiz nur bestehen auf dem Grunde dieser gegenseitigen Achtung, und nur als freie Vereinigung mehrerer Kulturen und Sprachen hat die Schweiz ihre Existenzberechtigung in der Völkergemeinschaft. Eine ganz germanisierte oder romanisierte, ja auch eine Schweiz, deren Stämme sich nicht mehr behaupten wollten oder nicht mehr verstehen könnten, hätte in der heutigen nationalistischen Staatenwelt ihren Beruf eingebüßt und würde bei der nächsten Gelegenheit von dem einen oder andern Nachbar annektiert oder von allen brüderlich geteilt.

Und der dritte Artikel unseres Grundpactes ist der Grundsatz, daß die Mehrheit ihre staatliche Macht nie zur Willkür gegenüber den einzelnen ausnutzen. Jede Verfassung ist ein Kompromiß zwischen staatlicher Autorität und individueller Freiheit. Ohne staatliche Autorität kann eine Gemeinschaft nicht leben, weil ohne sie auch jede rechtliche Ordnung unmöglich ist; aber ohne ein gewisses Maß persönlicher Freiheit kann der Einzelne nicht leben, weil das Leben ohne sittliche Freiheit nicht lebenswert ist. Wir haben in der Schweiz unter verschiedenen Staatsformen einen erträglichen Ausgleich zwischen staatlicher Macht und privater Freiheit gehabt. Die demokratische Staatsform allein verbürgt ihn nicht; auch die Demokratie kann despotisch und willkürlich sein. Aber unsere kulturell zusammengesetzte Schweiz (und ohne die Verschiedenheit ihrer Stämme wäre sie nicht die Schweiz) kann nicht bestehen ohne die Zuversicht, daß die staatliche Gewalt, sei sie nun organisiert wie sie wolle, sich an Grundsätze halte; also nicht willkürlich verfare; ohne die Zuversicht, daß die einmal durch die Mehrheit statuierten Gesetze auch von den Behörden gehalten werden und jeder sich darauf berufen und verlassen könne; daß unser Staat ein Rechtsstaat sei und nicht ein Zustand persönlicher Willkür. Nur in Verbindung mit diesem dritten Artikel ist der zweite gesichert.

In allen drei Grundregeln wissen sich, das darf wohl gesagt werden, alle schweizerischen Volksteile, auch alle größeren politischen Parteien, einig: der schweizerische Staat ist demokratisch, mehrstämmig und Rechtsstaat, oder er ist nicht.

Alles andere ist nebensächlich und den Forderungen der Zeit unterworfen; insbesondere die Ordnung der Wirtschaft. Ob mehr Gemein- oder mehr Einzelwirtschaft, ob mehr agrar oder industriell, international oder autark, darüber wird man sich wohl streiten können; aber über diesem Streit wird der Staat nicht auseinanderfallen, sofern der ungeschriebene Grundpakt gehalten wird. Wirtschaftliche Meinungsverschiedenheiten sind nicht lebensgefährlich; dürfen es nicht sein. Aber über jene Grundartikel darf keine Uneinigkeit bestehen.

Der Faschismus, der deutsche wie der italienische, ist nicht demokratisch, sondern autokratisch; er ist nicht plurinational und regional, sondern nationalistisch und zentralistisch; er bindet die Regierung nicht an ein ihr gegebenes Gesetz, das jeder Bürger, auch der Regierung gegenüber, anrufen kann, sondern läßt die Regierung selbst sich die Gesetze machen

und stellt die Autorität der Person über die des Gesetzes. Das ist für die Schweiz unannehmbar. Nicht nur, weil es dem Schweizer ungewohnt und unsympathisch ist, sondern auch, weil es dem Wesen unserer Gemeinschaft zuwider ist und den Bestand unseres Staates gefährdet. Jedes Volk muß sich der Grundzüge bewußt sein, auf denen es eine staatliche Gemeinschaft bilden kann. Andere Völker mögen ihren Staat auf anderen geistigen und moralischen Ideen aufbauen. Die Schweiz baut ihn auf auf den Ideen der Demokratie, der kulturellen Autonomie und der individuellen gesetzmäßigen Freiheit.

Es ist gut, sich von Zeit zu Zeit auf seine Eigenart zu besinnen.

Aber etwas kann auch die demokratische Schweiz vom Faschismus lernen. Die Anhänger dieser Richtung haben sich stets mit rücksichtsloser Offenheit zu ihrer Meinung bekannt; sie haben ungeschminkt gesagt, was sie für wahr hielten und sich auch nicht gescheut, das sittlich Gute gut und das Schlechte schlecht zu heißen. Darin aber sollte sich auch unsere Demokratie erneuern; nicht in ihrer rechtlichen Form, wohl aber in ihrem geistigen Gehalt. Daß die demokratische Verfassung nicht noch zu verbessern wäre, will ich nicht behaupten; aber gegenwärtig ist das nicht die Hauptsache. Die Hauptsache ist, daß Behörden, Parteien und Bürger wieder in demokratischem Sinne ihre Rechte und ihre Pflichten ausüben. Daß die Behörden sich ehrlich an die Verfassung halten und nicht persönliche Politik treiben und daß ihnen das Volk und seine Organe offen und rücksichtslos entgegentreten, wenn sie es nicht tun; rücksichtslos, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob es den verantwortlichen Personen und den beteiligten Parteien oder Landesgegenden angenehm ist. Wir nehmen zu viel Rücksichten auf die Personen, und das begünstigt die persönliche Politik. Auf dem Boden des Kompromisses gedeiht die Willkür. Als z. B. das katastrophale Defizit der S. B. B. bekannt wurde, hat man die Erklärungen der Generaldirektion und des Bundesrates mit Ergebenheit angehört; aber niemand hat gefragt, wer denn verantwortlich sei für diesen Zusammenbruch.

Das sittliche Verhalten ist zunächst Privatsache; jeder ist dafür seinem Gewissen verantwortlich. Aber die Behörden können doch nicht an allem achtlos vorbeigehen; sie müssen schließlich auch einmal Stellung nehmen. Und sie können es wirksam nur tun, wenn die öffentliche Meinung, d. h. die Stimme der Privaten, sie unterstützt. Hier, scheint mir, sind wir an einem Punkte angelangt, wo es gilt, gegen das Schlechte aufzutreten, wenn das Gute noch gerettet werden soll. Ich meine die geschlechtliche und auch die geschäftliche Moral. Nach der Würdigkeit der Einzelnen muß sich die Freiheit bemessen. Eine Freiheit, die nur zum Schlechten mißbraucht würde, hätte keinen Sinn mehr. Polizeiliche Bevormundung ist möglichst zu vermeiden; aber von den Befugnissen, die sie hat, soll die Polizei und sollen die Gerichte Gebrauch machen. Und die Presse soll sich nicht scheuen, was gemein ist, gemein zu nennen; sei es nun auf künstlerischem, gesellschaftlichem oder geschäftlichem Gebiet.

In diesem Sinn sollte unsere Demokratie erneuert werden; nicht im Buchstaben der Verfassung, sondern im Geist.

Amerika hält Distanz.

Von Ernst Wolfer.

Man kann die Haltung der Vereinigten Staaten zum Friedensvertrag von Versailles und zu dem damit verknüpften Völkerbundsvertrag nur voll verstehen, wenn man sich deutlich vor Augen hält, warum die Amerikaner schließlich noch in den Krieg getreten sind, nachdem Wilson eine Präsidentschaftskampagne mit dem Slogan „He kept us out of the war“ gewonnen hatte. Das amerikanische Volk und sein Präsident ließen sich, wie kein anderes Land, von humanitären Erwägungen leiten. Der Wille, sich für alles einzusetzen, was humanitär ist, sitzt tief im Amerikaner. Das wußten die Ententemächte, und ihre gut organisierte Kriegspropaganda in den Vereinigten Staaten war ganz darauf eingestellt und war wohl deshalb schließlich viel erfolgreicher als die deutsche. Von dem Augenblick an, da zu der damals natürlich besonders wach gehaltenen, im übrigen aber immer vorhandenen Bereitschaft des Amerikaners, sich für die gute Sache einzusetzen, die Überzeugung hinzukam, daß diese Sache im Kampf gegen Deutschland auf dem Spiele stand, war der Eintritt Amerikas in den Krieg entschieden. Die Motive der Amerikaner sind einfach und finden sich deutlich in Wilsons Kriegsreden. Diese sind nicht etwa bloße Maskierungen, wie diejenigen von Woodrow Wilson; sie kamen wirklich aus ehrlichem Herzen und begeisterten ein gutgläubiges Volk. „Weil dies für uns ein Krieg mit hohen, selbstlosen Zielen ist, in dem alle freien Völker der Welt für die Verteidigung des Rechtes verbunden sind, . . . fühlen wir uns doppelt verpflichtet, für einen Frieden nur das vorzuschlagen, was sowohl für unsere Feinde, als für unsere Freunde, recht und von uneigennütziger Absicht getragen ist. Weil unsere Sache gut und heilig ist, muß es auch der Friede sein“. (4. Dez. 1917.) „Jeder dauernde und gerechte Friede muß ein Friede ohne Sieg sein. Sieg bedeutete, daß die Bedingungen dem Besiegten aufgezwungen würden. Der Friede würde als Demütigung, Härte und untragbares Opfer empfunden, und würde einen Stachel, ein Rachegefühl und bittere Erinnerungen zurücklassen, auf denen ein Friede nicht für die Dauer, sondern nur wie auf Flugsand gebaut beruhen könnte. Der richtige Geisteszustand, das richtige Fühlen zwischen Völkern ist so notwendig für einen dauernden Frieden, wie die gerechte Erledigung ärgerlicher Gebietsfragen oder der rassistischen und nationalen Zugehörigkeit“. (22. Jan. 1917.) Und am 8. April 1918 verkündete er: